Fazit und Ausblick

Im Grundsatz war die Einführung der eigenständigen Sicherung der Bäuerin ein wichtiger und richtiger Schritt. Die z. T. heftigen Widerstände taugen nicht zum Gegenbeweis, denn mit Widerständen seitens der Betroffenen muss bei Einführung oder Ausweitung eines Pflichtversicherungssystems stets gerechnet werden.

Angesichts der Tatsache, dass die Alterssicherung der Landwirte auf Dauer von Bundesmitteln abhängig ist und vor dem Hintergrund der aktuellen Haushaltslage des Bundes ist die Durchsetzung kostenwirksamer Änderungswünsche wenig realistisch. Zumindest aber sollte der Gesetzgeber solche Detailverbesserungen vornehmen, die – ohne nennenswerte Mehrausgaben zu verursachen – den Betroffenen in Einzelfällen große Erleichterung verschaffen. So ist nicht einzusehen, warum ein 65 Jahre alter Landwirt zwar Rente erhält, wenn er das Unternehmen an seine 62 Jahre alte Ehefrau abgibt, nicht aber dann, wenn seine Ehefrau zu dieser Zeit z. B. erst 58 Jahre alt ist. Das im Gesetz vorgegebene Mindestalter von 62 Jahren für den übernehmenden Ehegatten sollte deshalb ersatzlos gestrichen werden.

Die „Bäuerinnenrente" als zentraler Bestandteil der Reform der landwirtschaftlichen Alterssicherung

Dr. Peter Mehl*

Die unzweifelhaft tragende Rolle der Bäuerinnen für den landwirtschaftlichen Familienbetrieb hat Forderungen ausgelöst, dieser Rolle mit einer eigenen sozialen Absicherung für das Alter und eine etwaige Erwerbsunfähigkeit Rechnung zu tragen. Mit dem Gesetz zur Reform der agrarsozialen Sicherung (ASRG), das 1995 in Kraft getreten ist, hat der Gesetzgeber diesem Anliegen entsprochen und eine Versicherungspflicht des Ehegatten des landwirtschaftlichen Unternehmers, in den meisten Fällen ist dies die Bäuerin, eingeführt. Wegen der damit verbundenen Pflicht zur Beitragszahlung ist diese Regelung allerdings bis heute politisch umstritten. Moniert wird besonders, dass die Versicherungspflicht am Ehegattenstatus und nicht an einer tatsächlichen Mitarbeit im landwirtschaftlichen Betrieb ansetzt. Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht 2003 die Zulässigkeit dieser Regelung festgestellt und damit zumindest in rechtlicher Hinsicht Klarheit geschaffen.

Die „Bäuerinnensicherung" gilt als das Kernstück des Agrarsozialreformgesetzes. Die aktuelle Diskussion vernachlässigt jedoch mitunter, dass die „Bäuerinnensicherung" nur ein Ziel unter mehreren dieser Reform war. Der eigentliche Anlass des Agrarsozialreformgesetzes war die Notwendigkeit, das System für Beitragszahler und Bund finanziell zu stabilisieren. Von daher gilt es, die „Bäuerinnensicherung" im Kontext des gesamten Policy-Mixes dieser Reform zu begreifen.

Der Policy-Mix der Reform

Die Konzipierung einer „Bäuerinnensicherung" musste zwei Gesichtspunkte berücksichtigen: Einerseits musste dem betroffenen Personenkreis eine Versicherungspflicht und die damit verbundene Beitragsentrichtung als sinnvolle und finanziell machbare Option vermittelt werden. Andererseits durfte das dringliche Ziel der finanziellen Stabilisierung der landwirtschaftlichen Alterssicherung nicht konterkariert werden. Hierfür waren drei Elemente der Reform wichtig, die ineinander griffen: a) die Ausgestaltung der Bäuerinnensicherung, b) die Neuberechnung der Altersrente in der Alterssicherung der Landwirte (AdL) und c) die Neugestaltung des Beitragszuschusssystems.

* Dr. Peter Mehl, Institut für Ländliche Räume, Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL), Fon (0531) 596-5243, E-Mail peter.mehl@fal.de

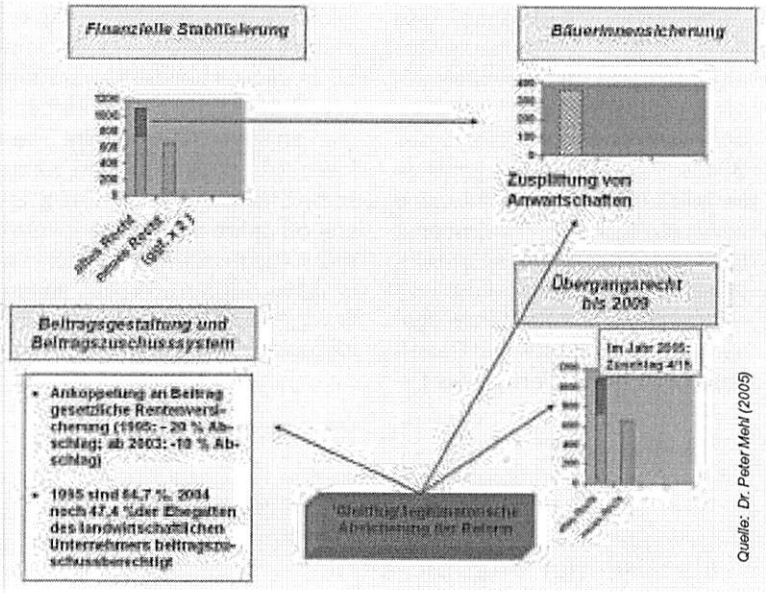

Abbildung 1: Zusammenspiel zentraler Bestandteile beim Agrarsozialreformgesetz 1995

a) Mit dem 1.1.1995 wurden Bäuerinnen, sofern sie noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet hatten, grundsätzlich versicherungs- und beitragspflichtig in der AdL, wobei eine ganz Reihe von Befreiungsmöglichkeiten eröffnet wurden. Ein Hauptproblem der Bäuerinnensicherung war die Ausgestaltung der Rentenansprüche. Dies betraf insbesondere ältere Bäuerinnen, die nur noch geringe eigene Anwartschaften durch eigene Beiträge aufbauen konnten. Ihnen wurden Anwartschaften aus vergangenen Ehejahren mit einem nach altem Recht versicherten landwirtschaftlichen Unternehmer zugesplittet, d. h. ohne Nachentrichtung von Beiträgen als eigene Beitragsjahre angerechnet. Dadurch konnten Bäuerinnen u. a. schon in den ersten Jahren der Reform eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit erhalten. Dies schloss sogar Bäuerinnen ein, die bereits vor Inkrafttreten der Reform erwerbsunfähig waren.

b) Ausgabensenkend im Leistungsbereich und damit finanziell stabilisierend wirkte demgegenüber die Linearisierung der Rentenberechnung und die Abschaffung des Verheirateten-Zuschlags[1]. Diese Veränderungen im Leistungsrecht trugen erheblich zu einer Senkung der Leistungsausgaben für Neuzugänge der AdL bei. Dabei sorgt eine Übergangsregelung von 1995-2009 mit einer Abschmelzung von 1/15 pro Jahr dafür, dass der Wechsel von altem zu neuem Recht gleitend erfolgt. Abgemildert wurden diese Einsparungen auch dadurch, dass der Bund mit dem ASRG eine Defizitdeckung in der Alterssicherung der Landwirte übernahm. Der Bund finanziert alle Ausgaben, die nicht durch Beiträge gedeckt sind und trägt damit die wachsenden Belastungen des Systems aus dem agrarstrukturellen Wandel.

Die Verbindung der beiden zentralen Zielsetzungen der Reform, „Bäuerinnensicherung" und Einsparungen, wurde wie folgt organisiert: Einerseits diente die rückwirkende Anrechnung von Beitragsjahren des Ehemannes als Grundstock für die Rentenansprüche der Bäuerinnen. Andererseits wurde die Summe der durch die Zusplittungsregelung vergebenen Rentenanwart-

[1] Nach altem Recht waren die ersten fünfzehn Jahre der Beitragsentrichtung höher bewertet, nach neuem Recht wird jedes Beitragsjahr in gleicher Weise rentenwirksam. Bei einer Beitragszahlung von 40 Jahren liegt der Rentenanspruch auf gleicher Höhe wie nach altem Recht, bei kürzeren Beitragszeiten ist die Rentenhöhe nach neuem Recht niedriger. Einsparungen entstehen dadurch, dass die Beitragsjahre im Durchschnitt gegenwärtig deutlich unter 40 Jahren liegen. Zudem stand jedem verheirateten Altenteiler ein 50%iger Zuschlag auf sein Altersgeld zu, ohne dass dieser höhere Beiträge zu entrichten gehabt hätte als ein unverheirateter Landwirt. Mit diesem Verheiratetenzuschlag wollte der Gesetzgeber honorieren, dass ein großer Teil der Arbeit auf den Betrieben von den Ehegatten des Landwirts erbracht wurde. Dieser Zuschlag war mit der Einführung der Ehegattensicherung obsolet geworden.

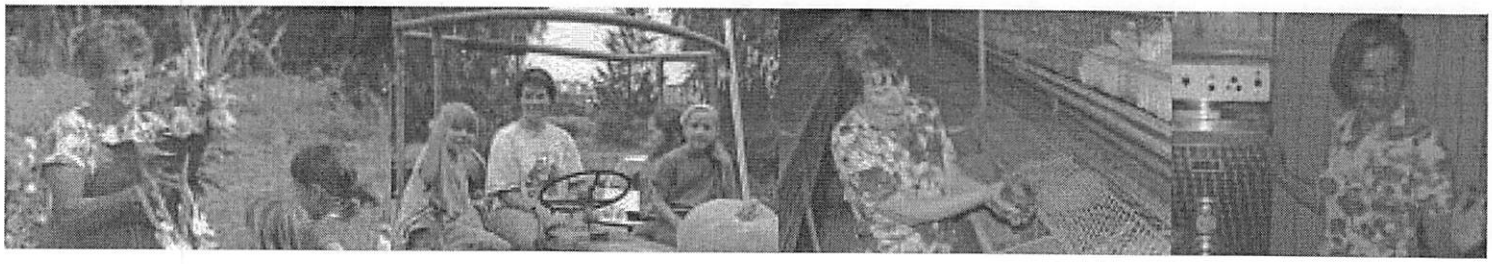

schaften durch eine Kappungsregelung so limitiert, dass diese höchstens den Ehegattenzuschlag nach altem Recht erreicht, in vielen Fällen aber geringer ausfiel. Da nur ein Teil der Ehegatten des Landwirts in die AdL eintrat und daher Rentenanwartschaften über die Zusplittungsregelung bekam, waren die Ausgaben zwar kurzfristig höher als nach altem Recht (was aber durch die neu hinzukommenden Beitragszahler/-innen aufgefangen wurde), auf mittlere und besonders lange Sicht jedoch deutlich niedriger als beim alten Recht.

c) Die Reformkonzeption sah vor, den Wegfall des Verheiratetenaltersgeldes durch die Einbeziehung des Ehegatten des Landwirts in die AdL zu kompensieren. Hierfür waren allerdings Beiträge für Landwirt *und* Bäuerin die Voraussetzung. Um die mit der Ehegattensicherung notwendige doppelte Beitragsentrichtung abzumildern, wurde der Berechtigtenkreis beim Beitragszuschuss erheblich ausgeweitet. Nach neuem Recht erhielten daher zunächst ca. 2/3 der versicherten Landwirte und Ehegatten einen Zuschuss zum Beitrag, nach altem Recht waren es lediglich 45 %. Da die neue Beitragsberechnung in der AdL an der Beitrags-/Leistungsrelation der gesetzlichen Rentenversicherung ausgerichtet wurde, wurde das Beitragszuschusssystem zum zentralen einkommenspolitischen Instrumentarium der AdL.

Im Ergebnis verhinderte die Bäuerinnensicherung ein reines Sparprogramm, da sie den Spareffekten der Abschaffung des Verheiratetenzuschlags und der Linearisierung die ausgabenwirksamen EU-Renten für Alt-Bäuerinnen und die Zusplittung von Beitragsjahren des Ehegatten entgegensetzte. Zugleich führte die getroffene Zusplittungsregelung zu einer zielgerechteren Verwendung des Ehegattenzuschlags: Ehegatten von Landwirten mit außerlandwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit machten i. d. R. von ihrer Befreiungsmöglichkeit Gebrauch und der Ehegattenzuschlag wurde teilweise zu einer Anschubfinanzierung für den Aufbau einer eigenständigen Sicherung für tatsächlich im Betrieb mitarbeitende Ehegatten des landwirtschaftlichen Unternehmers umfunktioniert. Auf diese Weise wurde trotz der Vorzeichen einer notwendigen Systemstabilisierung eine Verbesserung der sozialen Sicherungsfunktion der LSV durch Einbeziehung eines schutzbedürftigen Personenkreises erreicht. Insgesamt bilden also „Bäuerinnensicherung", die Änderungen im Leistungsrecht und die Beitragszuschussregelung ein aufeinander bezogenes und abgestimmtes Gesamtgebilde, das die durchaus heterogenen Reformziele miteinander vereinbar und politisch durchsetzbar machte (s. Abb.1).

Einsparzwänge und Befreiungsanträge

Dieser Policy-Mix wurde allerdings durch die Einsparungen des Haushaltssanierungsgesetzes 1999 beeinträchtigt. In diesem Spargesetz wurde der Abschlag beim AdL-Beitrag gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) von 20 % schrittweise auf 10 % reduziert, die ohnehin statische Obergrenze für die Berechtigung beim Beitragszuschuss des einzelnen Versicherten von 40 000 auf 30 000 DM (gegenwärtig: 15 500 •) gesenkt. Dadurch wurde der Kreis der Zuschussberechtigten eingeschränkt und die für Zuschussberechtigte noch erhebliche relative Vorzüglichkeit der AdL gegenüber der GRV vermindert. Der Anteil der zuschussberechtigten Ehegatten sank von 64,7 % (1995) auf 44,7 % (2004).

Die Einschränkungen beim Beitragszuschuss haben dazu beigetragen, dass die bestehenden Befreiungsmöglichkeiten von der Versicherungspflicht (noch) stärker genutzt wurden. Die stark sinkende Zahl der in der AdL versicherten Ehegatten(s. Beitrag der landwirtschaftlichen Sozialversicherung, S.10) ist wesentlich auf Befreiungen von der Versicherungspflicht zurückzuführen. Voraussetzung für eine Befreiung ist eine anderweitig bestehende Versicherungspflicht (z. B. wegen außerlandwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze, Kindererziehung oder Pflegetätigkeit). Vielfach wurde und wird gefordert, diese Befreiungsmöglichkeiten noch zu erweitern. Versicherungspflichtige Ehegatten von Nebenerwerbslandwirten begründen dies damit, dass ihre Beiträge in keiner vernünftigen Relation zum Betriebsgewinn stünden.

Der Gesetzgeber hat eine solche Forderung nach einer Ausweitung der Befreiungsmöglichkeiten bislang abgelehnt. Er verweist dabei m. E. zu Recht auf das Argument der Systemstabilisierung und den Aspekt der sozialen

Schutzbedürftigkeit des betroffenen Personenkreises. Ziel des Agrarsozialreformgesetzes war es ja gerade, Bäuerinnen, die durch ihre Arbeit in Betrieb und landwirtschaftlichem Haushalt nicht in der Lage waren, über eine außerlandwirtschaftliche Erwerbstätigkeit eine eigene Alterssicherung aufzubauen, zu einem eigenen Rentenanspruch zu verhelfen.

Anstatt die Befreiungstatbestände, wie vielfach gefordert, noch zu erweitern, erscheint eher fraglich, ob die soziale Absicherung der von der Versicherungspflicht befreiten Bäuerinnen in jedem Fall hinreicht. Für eine Befreiung von der Versicherungspflicht reicht bereits ein regelmäßiges außerlandwirtschaftliches Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen über 4 800 • p. a. aus. Die aus solchen Einkommen resultierenden Rentenanwartschaften betragen etwas mehr als ein Drittel der Rentenanwartschaften, die aus einer Versicherung in der AdL entstünden – und die AdL ist als Teilsicherung konzipiert. Eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der AdL kann also eine nur sehr geringe Altersrente nach sich ziehen. Sie führt dazu, dass die (möglicherweise sehr viel bedeutsamere) landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit einer Bäuerin bei ihrer Alterssicherung unberücksichtigt bleibt. In dieser Hinsicht ist sicherlich die Regelung in der Sozialversicherung der Bauern in Österreich zielführender. Dort wird landwirtschaftliches wie außerlandwirtschaftliches Arbeitseinkommen bis zur Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt und damit beitrags- und rentenrelevant.

Eine insgesamt positive Bilanz

Zehn Jahre nach ihrem Inkrafttreten zeigt sich, dass die Reform der landwirtschaftlichen Alterssicherung ihre beiden Hauptziele – Schaffung einer eigenständigen Sicherung für Bäuerinnen und finanzielle Stabilisierung des Systems – erreicht hat. Die mehrfachen Reformen der gesetzlichen Rentenversicherung seitdem haben gezeigt, dass die Alterssicherung der Landwirte mit der Pflichtversicherung der Bäuerinnen und der Teilsicherungskonzeption eine zeitgemäße und auch zukünftig tragfähige Lösung darstellt. Für die laufende Diskussion um die Zukunft umlagefinanzierter Alterssicherungssysteme ist die Alterssicherung der Landwirte somit vergleichsweise gut gerüstet. Allerdings besteht trotz der gelungenen Reform ein latentes Politikänderungsrisiko. Die anhaltenden Diskussionen um die zukünftige Gestalt der sozialen Sicherungssysteme in Deutschland und nicht zuletzt die verschiedenen sparbedingten Einschränkungen seit 1995 belegen dies. Zwar wurde das ASRG in einem parteienübergreifenden Konsens verabschiedet. Dennoch gibt es letztlich keine Gewähr dafür, dass der Gesetzgeber dauerhaft an der Defizitdeckung festhalten wird. Die Chancen hierfür stehen umso besser, je eher es den Verantwortlichen gelingt, die landwirtschaftliche Sozialversicherung insgesamt, also auch die anderen Sicherungsbereiche und die Organisationsstruktur, für die Herausforderungen der demographischen Entwicklung und des agrarstrukturellen Wandels fit zu machen.

Zehn Jahre Bäuerinnenrente aus Sicht des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung und des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft[1]

Vor nunmehr gut zehn Jahren wurde die eigenständige Sicherung der Ehegatten von Landwirten in der Alterssicherung der Landwirte eingeführt. Sie entsprach einem Anliegen der Interessenvertretungen der Bäuerinnen, den Landfrauen eine ihrer Stellung im Betrieb entsprechende eigenständige Alterssicherung zu verschaffen. Angesichts der allgemein als unzureichend empfundenen Altersvorsorge für Frauen fand dieses Anliegen parteienübergreifend breite Unterstützung. Um den als notwendig anerkannten sozialen Schutz auch tatsächlich zu gewährleisten, wurde die eigenständige Sicherung den Grundsätzen unserer gesetzlichen Sozialversicherung entsprechend als Pflichtversicherung ausgestaltet. Diese Pflichtversicherung wurde flankiert durch Befrei-

[1] Ansprechpartner: Bernhard Schmidt, Referat 514 (Sozialordnung), Fon (01888) 529 34 37, E-Mail bernhard.schmidt@bmvel.bund.de

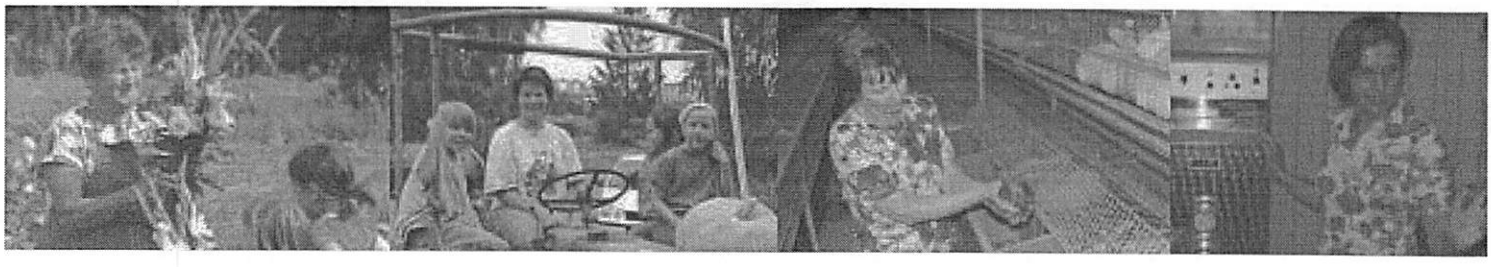

ungsmöglichkeiten in den Fällen einer bereits anderweitig vorhandenen Altersvorsorge.

Eine finanzielle Überforderung durch die Versicherungspflicht beider Ehegatten zu vermeiden war Ziel des ebenfalls neu konzipierten familienfreundlichen Beitragszuschussrechts. Gleichwohl gab es gegen die eigenständige Sicherung – als sog. „Alterskassenzwang" kritisiert – auch Widerstände. Das Bundessozialgericht hat allerdings schon 1998 in mehreren Grundsatzurteilen festgestellt, gegen die eigenständige Sicherung der Bäuerin bestünden weder EG-rechtliche noch verfassungsrechtliche Bedenken.

Ende 2003 hat auch das Bundesverfassungsgericht bestätigt, die Versicherungspflicht der Ehegatten von Landwirten in der Alterssicherung der Landwirte sei mit dem Grundgesetz vereinbar. Zur Begründung führte es u. a. aus, die Einführung der Versicherungspflicht im Zusammenwirken mit den Befreiungsmöglichkeiten bei anderweitiger Absicherung sei geeignet und erforderlich gewesen, für Ehegatten von Landwirten eine eigenständige Sicherung für das Alter aufzubauen. Der Gesetzgeber habe unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten keine Unterscheidung danach treffen müssen, ob der Landwirtsehegatte mehr als geringfügig im Betrieb mitarbeitet. Die Einschätzung des Gesetzgebers, dies sei in den meisten Fällen der Fall, beruhe auf einer ausreichenden Tatsachengrundlage und sei durch Untersuchungen und Statistiken belegt. Eine Benachteiligung gegenüber den Ehegatten anderer Selbstständiger (z. B. Handwerker) oder von Arbeitnehmern sah das Bundesverfassungsgericht ebenfalls nicht. Der Gesetzgeber habe die Landwirtsehegatten als eine Gruppe angesehen, die aus besonderen Gründen am Aufbau einer eigenen Alterssicherung gehindert sei oder davon absehe. Damit sei er innerhalb des sozialpolitischen Spielraums geblieben, den ihm das Grundgesetz bei der Ordnung von Alterssicherungssystemen unterschiedlicher Berufsgruppen einräume. Es sei zudem fraglich, ob die Einbeziehung der Ehegatten von Landwirten in die Versicherungspflicht nur eine Benachteiligung darstelle oder nicht auch Elemente einer Begünstigung (Zugang zu einer eigenständigen Alterssicherung) schaffe.

Daran wird deutlich, dass es sich bei der Ehegattensicherung in der Alterssicherung der Landwirte um eine soziale Errungenschaft handelt, die der partnerschaftlichen Leitung der landwirtschaftlichen Betriebe Rechnung trägt. In der gesetzlichen Rentenversicherung wurde insbesondere in den letzten zehn Jahren die Alterssicherung von Frauen losgelöst von dem in der gesetzlichen Rentenversicherung grundsätzlich bestehenden Bezug zu einer Erwerbstätigkeit stufenweise verbessert. Dazu gehört beispielsweise die Möglichkeit für jüngere Frauen, eine eigenständige Alterssicherung durch partnerschaftliche Aufteilung der in der Ehezeit erworbenen Anwartschaften zu verbessern. Demgegenüber wurde die eigenständige Sicherung der (meist weiblichen) Ehegatten von Landwirten in der Alterssicherung der Landwirte umfassend verwirklicht. Die Alterssicherung der Landwirte wurde durch diese Konzeption insgesamt gestärkt und damit zukunftsfest gemacht.

Zu diesem tragfähigen und zukunftsfesten Sondersystem für selbstständige Landwirte trägt bei, dass das System flexibel genug ist, um dem individuellen Sicherungsbedarf und der jeweiligen Erwerbsbiographie der bäuerlichen Familien Rechnung zu tragen. Dagegen spricht auch nicht der hohe Anteil der Ehegatten, die aktuell von der Versicherungspflicht befreit sind; dies ist vielmehr Ausdruck des Zusammenwirkens von Versicherungspflicht einerseits und Befreiung auf Antrag bei anderweitiger Absicherung andererseits.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hat in rechtlicher Hinsicht den Schlusspunkt unter eine in der Vergangenheit kontrovers geführte Diskussion gesetzt. Der Beschluss trägt zur Rechtssicherheit und damit zu einer weiteren Stabilisierung des Gesamtsystems bei. Inzwischen fast 90 000 laufende Renten an Ehegatten von ehemaligen Landwirten sind Beleg für die erreichte Verbesserung der Alterssicherung der bäuerlichen Familien. Sie geben auch zu der Hoffnung Anlass, immer weniger einseitig die Beitragslasten für die Betriebe in den Vordergrund zu stellen. Vielmehr sollte bei den Landwirten, aber auch in der politischen Diskussion die „Bäuerinnenrente" als das begriffen werden, was sie ist: eine den Leistungen der Bäuerinnen in den landwirtschaftlichen Betrieben adäquate eigenständige Alterssicherung.

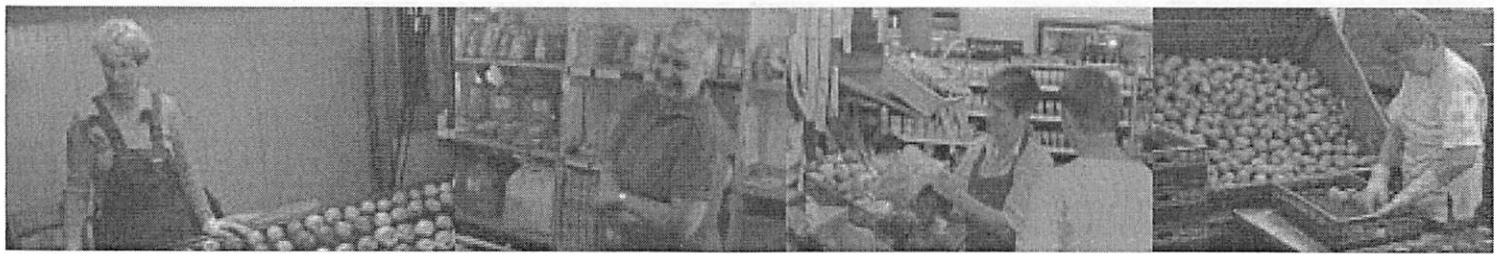

Bäuerinnensicherung aus Sicht des Deutschen Bauernverbandes

Burkhard Möller*

Umkehr ausgeschlossen

Die vorstehende fachliche Darstellung der Bäuerinnensicherung durch die landwirtschaftliche Sozialversicherung (LSV) und Dr. Mehl erlaubt es, darauf aufzubauen und einige wenige Aspekte darzustellen.

Die Einführung der eigenständigen Sicherung der Ehegatten von Landwirten war integraler Bestandteil der Agrarsozialreform 1995. Sie kann daher nicht losgelöst von der ab 1995 eingeführten Defizithaftung des Bundes gesehen werden.

Ohne eigenen Beitrag keine eigenen Rentenansprüche. Erst als dieser Grundsatz akzeptiert wurde, nahm die Bäuerinnensicherung im damaligen Gesetzgebungsverfahren Konturen an. Dieser Grundsatz löste aber heftige Diskussionen und Widerstände aus. Erwartungen wurden enttäuscht und Realitäten mussten anerkannt werden. Nicht wenige verbanden das Ringen um eine zukunftsorientierte Lösung im Sinne der Versicherten mit ideologischen Aspekten des Geschlechterkampfes. Gleichfalls waren das Eigeninteresse der landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger im Hinblick auf die Versichertenzahlen sowie die Vorstellung vieler Sozialpolitiker, der Staat müsse für eine Absicherung in allen Lebenslagen sorgen, von großer Bedeutung im Gesetzgebungsprozess. Daher entbrannten auch heftige Diskussionen über Befreiungsmöglichkeiten von der Versicherungspflicht des Ehegatten des landwirtschaftlichen Unternehmers. Manche Beteiligten wollten die Befreiungsmöglichkeiten auf ein Minimum reduzieren. Dies entsprach aber nicht dem Willen vieler betroffener aktiver Bäuerinnen und nicht dem Willen des Deutschen Bauernverbandes. Daher ist es auch nicht verwunderlich, dass von der Praxis die Befreiungsmöglichkeiten von der Versicherungspflicht nach wie vor als nicht ausreichend angesehen werden.

Bereits im ersten Jahr nach der Agrarsozialreform wurden zusätzliche Befreiungsmöglichkeiten vor allem im Hinblick auf Nebenerwerbslandwirte durch ein Änderungsgesetz eingeführt. Die Notwendigkeit mussten auch alle diejenigen einsehen, die meinten, dass die Bäuerinnen zu ihrem Glück gezwungen werden müssen. Diese Befreiungsmöglichkeiten waren jedoch befristet.

Die Möglichkeit der Befreiung von der Versicherungspflicht durch Abschluss einer Lebensversicherung wurden von den LSV-Trägern äußerst restriktiv ausgelegt, so dass der Deutsche Bauernverband alle Hebel in Bewegung setzen musste, um eine versichertenfreundliche Ausgestaltung zu erreichen.

Das Beitragszuschusssystem wurde in der damaligen Diskussion oftmals als Argument herangezogen, um einkommensschwachen Landwirten und deren Ehegatten die Vorteilhaftigkeit der eigenständigen Sicherung der Bäuerinnen darzustellen. Darauf hat der Gesetzgeber Anfang des Jahres 2000 jedoch keine Rücksicht mehr genommen, als er das Zuschusssystem erheblich verschlechtert hat (siehe Artikel LSV). Dadurch wurde die Diskussion über die Notwendigkeit zusätzlicher Befreiungsmöglichkeiten gefördert.

Aufgrund der Defizithaftung des Bundes ist es jedoch illusorisch zu glauben, dass der Gesetzgeber isolierte Änderungen an den Befreiungsregelungen vornehmen wird, denn einfach formuliert gilt: Jeder Beitragsbefreite erhöht unmittelbar das Defizit des Bundes. Daher wurden auch alle Vorstöße des Deutschen Bauernverbandes bisher von der Politik abgelehnt.

Die von der LSV dargestellten notwendigen Verbesserungen bei der Unternehmensabgabe werden vom Deutschen Bauernverband mitgetragen und befürwortet. Sie würden der Praxis gerecht und in Einzelfällen die Akzeptanz fördern.

Was bleibt festzuhalten?

Änderungen in Sozialversicherungssystemen sind langfristig zu betrachten und sollten nicht kurzfristigen Strömungen unterworfen werden. Die eigenständige Sicherung der Bäuerin in der Alterssicherung der Landwirte ist unumkehrbar. Die Finanzierungssystematik des gesamten Systems er-

* Dipl.-Ing. agr. Burkhard Möller, Deutscher Bauernverband (DBV), Berlin, Fon (030) 31 904 - 216, Fax (030) 31 904 - 204

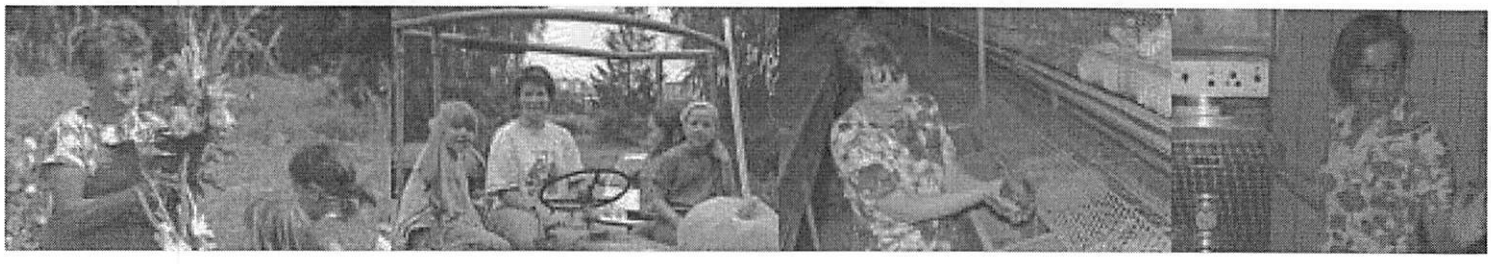

schwert notwendige Verbesserungen bei den Befreiungsmöglichkeiten. Die Zahlen der LSV belegen, dass weit weniger als die Hälfte der betroffenen Ehegatten in der Beitragspflicht steht und somit von einer Akzeptanz nicht ausgegangen werden darf. Gleichfalls lassen sich auch viele Nebenerwerbslandwirte von der Versicherungspflicht befreien. Dies ist mit ein Ausdruck von dem schwindenden Vertrauen der Bevölkerung in die staatlichen Alterssicherungssysteme.

Die Bäuerinnenrente: unverzichtbar für die eigenständige Alterssicherung der Frauen in der Landwirtschaft

Dr. Evelyn Schmidtke*

Die 1995 eingeführte eigenständige Alterssicherung für Ehefrauen landwirtschaftlicher Unternehmer wurde im Deutschen LandFrauenverband (dlv) bereits seit den späten 70er Jahren diskutiert. Der dlv als Interessenvertretung der Bäuerinnen hat somit die eigenständige soziale Sicherung von Frauen sehr früh zu seinem Anliegen gemacht. Das Engagement für die Bäuerinnenrente war darüber hinaus eine einigende Klammer für den LandFrauenverband auf allen Verbandsebenen. Ziel der Einführung der Versicherungspflicht für Ehegatten landwirtschaftlicher Unternehmer 1995 war, deren tragende Rolle für den bäuerlichen Familienbetrieb durch eine eigenständige Altersversorgung anzuerkennen.

Die eigenständige soziale Absicherung von Bäuerinnen im Alter ist Vorbild für mitarbeitende Ehefrauen von Selbstständigen in anderen Branchen. Die Ehefrauen selbstständiger Handwerker z. B. haben 1998 vergeblich versucht, eine Alterssicherung nach dem Modell der Bäuerinnenrente durchzusetzen. Dies zeigt den Vorbildcharakter der Bäuerinnenrente. Das Bundesverfassungsgericht hat sich 2003 auf den Standpunkt gestellt, dass selbst die Ehefrau eines landwirtschaftlichen Unternehmers, die nicht in der Landwirtschaft arbeitet, durch die Führung des Haushalts auf dem Betrieb maßgeblich zum Betriebserfolg beiträgt. Der landwirtschaftliche Haushalt ist nach Auffassung der Bundesverfassungsrichter wegen der engen Anbindung an den Betrieb nicht von diesem zu trennen.

Die Alterssicherung der Landwirte (AdL) stellt eine moderne Lösung der Altersvorsorge dar,

- weil sie eine gesetzliche Pflichtversicherung mit Teilsicherungscharakter ist, die durch private Vorsorge zu ergänzen ist, und
- weil sie die eigenständige und nicht abgeleitete Sicherung des Ehegatten, der in den meisten Fällen die Bäuerin ist, vorsieht.

Die Bäuerinnenrente ist seit ihrer Einführung 1995 immer wieder Gegenstand von Widerspruch gewesen. Besonders die Pflichtversicherung für Nebenerwerbs-Bäuerinnen wird häufig unter Beschuss genommen. Im Mittelpunkt der Kritik stehen die Beiträge, die für die Alterssicherung der Bäuerin aufzubringen sind.

Einkommensschwache Betriebe können Beitragszuschüsse erhalten. Bei Nebenerwerbsbetrieben wird allerdings das außerlandwirtschaftliches Einkommen angerechnet. Dies ist häufig der Grund für eine ablehnende Haltung zur Pflichtversicherung für Nebenerwerbslandwirte und ihre Ehegatten in der AdL. Das Instrument des Beitragszuschusses ist ein einkommenspolitisches Element, mit dem die Altersrente für Frauen (und Männer) nicht nur in der Auszahlungsphase (Defizithaftung des Bundes), sondern bereits in der Phase der Beitragszahlung bezuschusst wird. Weiterhin sind Bäuerinnen trotz ihrer eigenständigen Rentenversicherung in der Landwirtschaftlichen Krankenkasse (LKV) familienversichert.

Modifizierungen bei der Bäuerinnenrente (z. B. die Abschaffung oder Einschränkung der Pflichtversicherung für Nebenerwerbsbäuerinnen) sind daher sorgfältig zu prüfen und dürfen nicht als Vorstufe zur Abschaffung dieser wichtigen frauen- und gleichstellungspolitischen Errungenschaft verstanden werden. Eine Verschlechterung der sozialen Absicherung der Frauen in der Landwirtschaft ist nicht hinnehmbar.

* Dr. Evelyn Schmidtke, Deutscher LandFrauenverband (dlv), Berlin, Fon (030) 28 44 929 - 16, E-Mail schmidtke@landfrauen.info